



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG-	BAK/SV-GSt	Günter Flemmich	DW 2482 DW 2695	08.05.2013
92250/0021-				
II/A/2/2013				

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2013) und mit dem das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2013)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für die BAK ist von entscheidender Bedeutung, dass die beiden Novellen nicht zu einer Verschlechterung der Versorgungsqualität führen. Das ist nach Auffassung der BAK nur zum Teil sichergestellt. Probleme bestehen vor allem im Legen der Magensonde durch unqualifiziertes Pflegepersonal, in den Delegationsbestimmungen und bei der individuellen Gleichhaltung nach § 65b GuKG.

Beim Legen der Magensonde durch den gehobenen Dienst nach dem GuKG handelt es sich um einen höchst komplexen medizinischen Vorgang, der höchste Qualifikation erfordert. Die Sonde wird dabei über die Nase in den Magen gelegt. Was im AKH mit dem vorhandenen Equipment und der Qualifikation der Pflegeberufe machbar ist, muss nicht in Pflegeeinrichtungen funktionieren, wo unter Umständen Pflegeberufe mit unzureichenden Qualifikationen arbeiten. Dadurch kann sich eine erhebliche Gefahr für alte PatientInnen ergeben, weil sich diese oft nicht dagegen wehren können.

In § 15 GuKG soll einerseits die Berechtigung zur Delegation der Anleitung und Unterweisung von Laien zu ärztlich angeordneten Tätigkeiten (§ 50a ÄrzteG 1998) und andererseits die Weiterdelegation dieser ärztlich angeordneten Tätigkeiten einschließlich der Anleitung und Schulung an Angehörige (Abs 8) durch den gehobenen Dienst der Gesundheits- und

Krankenpflege normiert werden, wobei allerdings die Möglichkeit der Ablehnung durch pflegende Angehörige besteht.

Die BAK gibt zu bedenken, dass für die Ausübung von Tätigkeiten nach dem Ärztegesetz prinzipiell ein Studium erforderlich ist. Auch für jene Tätigkeiten, die nach § 15 GuKG an den Laien delegiert werden können, sind entsprechende Ausbildungen erforderlich. Werden einzelne ärztliche Tätigkeiten indirekt durch den gehobenen Krankenpflagedienst an Laien delegiert, sind daran Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen geknüpft, die insbesondere den gehobenen Dienst betreffen. Gemäß § 50a Ärztegesetz sind neben den einfacheren Tätigkeiten unter Punkt 6 auch „weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten“ Tätigkeiten angeführt, ohne diese zu konkretisieren. Unter Ziffer 6 ist überdies ausgeführt: „sofern diese (Tätigkeiten) einen zu den in den Z 1 bis 5 genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen“. Diese Delegationsregeln sind unbestimmt und bedürfen einer näheren Präzisierung.

Es ist jedenfalls notwendig, dass es einer begleitenden engmaschigen Qualitätssicherung bedarf, wenn ärztliche aber auch pflegerische Tätigkeiten an Laien delegiert werden.

Die BAK lehnt den Wegfall der individuellen Gleichhaltung ab. Solange nicht sichergestellt ist, dass ein bundesweit abgestimmter Plan zur Abhaltung der Kurse zur Gleichhaltung von Ausbildungen existiert und die entsprechenden Prüfungen abgenommen werden, sollte das bisherige System weiter aufrecht erhalten werden.

Die BAK möchte auf den Widerspruch hinweisen, dass externe Kurse zur Gleichhaltung der Ausbildungen von den TeilnehmerInnen selbst zu finanzieren sind, während auf der anderen Seite hochqualifizierte Pflegekräfte dringend gebraucht werden. Zu kritisieren ist auch, dass die TeilnehmerInnen während dieser Kurse nicht sozialversichert sind.

Die BAK ersucht ihren Einwendungen Rechnung zu tragen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A